

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“

Präambel

Die Digitalisierung in Deutschland und Europa schreitet mit großen Schritten voran. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Chancen der Digitalisierung erkannt und angenommen. Der Innovationsfortschritt ist unaufhaltbar und dringend notwendig. Er erhält und baut den Wirtschaftsstandort Deutschland aus, steigert den Wohlstand und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas.

Um diesen Innovationsfortschritt weiter voranzutreiben, bedarf es eines zügigen Aufbaus einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur. Ziel ist, den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen bis 2025 zu erreichen, damit die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland vollumfänglich genutzt werden können.

Der Aufbau dieser Netze wird vorrangig von der privaten Telekommunikationswirtschaft umgesetzt. Um den Ausbau in für den Telekommunikationsmarkt unwirtschaftlichen Gebieten zu erreichen, bedarf es einer staatlichen Unterstützung. Ebenso bedarf es für den Ausbau der Gigabitnetze bis 2025 einer massiven Ausbaubeschleunigung, die ergänzend zu stärker regulatorischen Anreizen nur mittels staatlicher Unterstützung erreichbar sein wird.

Der Ausbaustand und die Art des Ausbaus stellen sich in Europa aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Historien sowie der verschiedenen Wettbewerbsstrukturen höchst heterogen dar. In Deutschland hat sich nach der Privatisierung des Telekommunikationssektors in den 1990er Jahren ein guter und belebender Wettbewerb, nicht nur auf dem Endkundenmarkt, sondern auch auf Infrastrukturebene entwickelt. Der Ausbau der gigabitfähigen Netze hat begonnen.

Neben dem Ausbau von NGA-Netzen unterstützte die Breitbandförderung bereits von Anfang an den direkten Ausbau von Gigabitnetzen und zwar in Gebieten, in denen noch kein NGA-Netz vorhanden ist. Mit den erfolgten Fördermaßnahmen sowie mit dem aktuellen und zukünftigen privaten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen, wird Deutschland bis 2025 jedoch nicht flächendeckend mit Gigabitnetzen zu versorgen sein.

Die staatliche Förderung für die flächendeckende Gigabitterschließung wird sich in Zukunft auch auf Gebiete beziehen müssen, in denen schon heute ein NGA-Netz liegt. Dabei soll die Förderung ressourcenschonend erfolgen und nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen.

Diese notwendigen staatlichen Maßnahmen können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab für solche staatlichen Mittel sind daher die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien).

Solche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft.

Voraussetzungen für solche staatlich unterstützten Ausbaumaßnahmen sind:

- In dem jeweiligen Gebiet ist kein NGA-Netz¹ oder lediglich ein NGA-Netz vorhanden. Nicht förderfähig sind gigabitfähige Netze, einschließlich FTTB/H und HFC-Netze.
- in dem jeweiligen Gebiet ist nicht zu erwarten, dass ein entsprechend marktwirtschaftlicher Ausbau stattfinden wird (Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus).
- die Förderfähigkeit wurde über ein Markterkundungsverfahren ermittelt.
- Ausbauinvestitionen in NGA-Netze werden für 3 Jahre vor Investitionen mit staatlicher Förderung geschützt.

Ist die Maßnahme förderfähig, sind folgende Bedingungen an den Ausbau geknüpft:

- Ein wettbewerbliches Auswahlverfahren ist durchzuführen. Zur Sicherstellung des Vorrangs des privatwirtschaftlichen Ausbaus ist in der Ausschreibung eines Förderprojekts die Möglichkeit zu eröffnen, Teile des ausgeschriebenen Projekts für den Privatausbau zu reklamieren und dadurch den offenen Zugang für diese Anschlüsse zu vermeiden.
- Die geförderte Investition muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung sowie der Störfestigkeit und Latenz führen; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft („step change“). Es sollen durch den Ausbau in den Zielgebieten Netze aufgebaut werden, die in dem gesamten Gemeindegebiet bzw. in einem abgrenzbaren Gemeindeteil Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch ermöglichen. Ausnahmen von mind. 1 Gigabit/s symmetrisch sind bei besonders schwer und mit unverhältnismäßigen Kosten erschließbaren Anschlüssen im Fördergebiet möglich.
- Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auch auf physischer Ebene verknüpft.
- Der offene und diskriminierungsfreie Zugang zum geförderten Netz wird von der Bundesnetzagentur überprüft. Die staatlichen Maßnahmen nach dieser Rahmenregelung unterliegen nach der EU- Breitbandleitlinie einer Berichterstattung.

Die nachfolgende Regelung beschreibt die o. g. Voraussetzungen und schafft damit die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass Mobilfunknetze keine NGA-Netze entsprechend der Rnr. (58) der Breitbandleitlinien darstellen.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:

§ 1

Ziel und rechtliche Grundlage

- (1) Diese Rahmenregelung stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den (anschließenden) Betrieb von gigabitfähigen Hochleistungsnetzen dar, die Bandbreiten von mind. 1 Gigabit/s symmetrisch ermöglichen. Förderfähig ist der Netzausbau für den Anschluss aller Endkunden in Gebieten, in denen noch kein NGA-Netz oder lediglich ein NGA-Netz vorhanden ist, das nicht in den nächsten drei Jahren über den Markt entsprechend aufgebaut wird. Nicht förderfähig sind gigabitfähige Netze, einschließlich FTTB/H und HFC-Netze.
- (2) Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität in Bezug auf Downlink/Uplink Bandbreite, Störfestigkeit und Latenz im Zielgebiet führen. Die Downloadrate muss sich dabei mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate im Sinne der Symmetrie auf das gleiche Zielniveau der Downloadrate steigen muss. Die geförderte Infrastruktur muss sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.
- (3) Die Einhaltung der nachfolgenden Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

§ 2

Formen der Förderung und Zielgebiete

- (1) Die Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung erfolgt über nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser). Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Bei Darlehen und Bürgschaften entspricht der Beihilfebetrag den gewährten bzw. ermöglichten Zinsvorteilen gegenüber dem EU-Referenzzinssatz.
- (2) Als unterversorgt im Sinne dieser Regelung gelten Gebiete (Zielgebiete), in denen aktuell noch kein NGA-Netz oder lediglich ein NGA-Netz vorhanden ist, die nicht gigabitfähig im Sinne von §1, Absatz 1 sind und ein solches auch nicht innerhalb von 3 Jahren über den Markt entsprechend ausgebaut wird.

§ 3

Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte

- (1) Die Beihilfe umfasst
 - a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“:
 - Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf mindestens 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb

von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

- Maßnahmen, durch die ein leistungsfähiges Netz auch mit Blick auf den leitungsgebundenen Anteil des Mobilfunks entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und ohne erhebliche Mehrkosten in ein Gigabit-Gesamtprojekt eingebunden werden kann.

b. „Betreibermodell“:

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- Die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen
- Maßnahmen, durch die ein leistungsfähiges Netz auch mit Blick auf den leitungsgebundenen Anteil des Mobilfunks entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und ohne erhebliche Mehrkosten in ein Gigabit-Gesamtprojekt eingebunden werden.
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 1 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Die öffentliche Hand kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) oder allein verfügungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) sein.

- (2) Die einzelnen Beihilfegegenstände nach Abs. 1 sind kombinierbar.
- (3) Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts gelten die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.
- (4) Vorhandene Infrastrukturen und Synergieeffekte sollen im Zuge der Erschließung in den Modellen genutzt werden (dazu zählen z.B. oberirdische Leitungsverläufe). Der Infrastrukturatlas des Bundes ist entsprechend zu verwenden.

§ 4

Investitionsschutz

- (1) Ein Investitionsschutz kann für Gebiete geltend gemacht werden, in denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren ein NGA-Netz eigenwirtschaftlich oder gefördert in Betrieb genommen hat. Kein Investitionsschutz besteht für solche NGA-Netze, die zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit lediglich aufgerüstet wurden (z.B. die Nachrüstung von

VDSL-Gebieten mit Vectoring-Technologie). Dieser Schutz gilt drei Jahre ab Inbetriebnahme, höchstens jedoch bis zum 31.12.2022. Besteht nur für einen Teil des gesamten Gemeindegebiets bzw. für einen Teil eines abgrenzbaren Gemeindeteils Investitionsschutz, kann für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für den gesamten abgrenzbaren Gemeindeteil in diesem Zeitraum kein Förderantrag gestellt werden.

- (2) Die Unternehmen machen auf einer zentralen Datenbank verbindliche Angaben über die Gebiete, für welche sie den Investitionsschutz geltend machen.

§ 5

Markterkundungsverfahren

- (1) Vor Beginn eines Auswahlverfahrens nach §§ 6-8 ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Hierfür sind alle Telekommunikationsunternehmen aufzufordern, innerhalb von 8 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Die Unternehmen haben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten, ihre aktuelle Infrastruktur der öffentlichen Hand offenzulegen sowie substantielle und konkrete Ausbaupläne in Form eines projektspezifischen Meilensteinplans hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus der jeweiligen Gebiete für die nächsten drei Jahre vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Netzes.
- (3) Die öffentliche Hand kann den Meilensteinplan nach Abs. 2 nachhalten und bei erkennbaren Verzögerungen eine Nachfrist zur Erfüllung des Meilensteins setzen. Kommt das Unternehmen dieser Nachfrist nicht nach, so kann direkt ein Auswahlverfahren nach §§ 6-8 eingeleitet und durchgeführt werden.
- (4) Die Unternehmen haben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ihre Angaben stets in Bezug auf die Erschließung des gesamten Gemeindegebietes bzw. eines abgrenzbaren Gemeindeteils zu machen. D.h., dass Meldungen nur berücksichtigt werden, wenn damit das gesamte Gemeindegebiet bzw. ein abgrenzbarer Gemeindeteil zum Ausbau angemeldet wird. Zur Sicherung des Vorrangs des privatwirtschaftlichen Ausbaus können Teilgebiete für den eigenwirtschaftlichen Ausbau im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 gemeldet werden.
- (5) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal veröffentlicht. Die öffentliche Hand veröffentlicht auf dem zentralen Online-Portal eine Karte, auf der folgende Gebiete dargestellt sind, soweit sie der öffentlichen Hand bekannt sind
 - a. Gebiete, in denen noch kein NGA-Netz ausgebaut wurde („weiße Flecken“)
 - b. Gebiete, in denen nur ein NGA-Netz besteht, das aber nicht gigabitfähig ist im Sinne von § 1, Absatz 1 („graue Flecken“).
- (6) Die öffentliche Hand kann in Ergänzung zur Markterkundung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um eine Fördermaßnahme nach den Beihilfegegenständen in § 3 Abs.1 benannten Fällen näher zu spezifizieren. Die Bieter konkretisieren in ihren Angeboten Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand.
- (7) Soweit nach dem Markterkundungsverfahren festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, sollte jeweils entsprechend spätestens zwölf Monate nach Beendigung dieser Verfahren ein Auswahlverfahren nach §§ 6-8 eingeleitet werden.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen und Durchführung eines
transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens**

- (1) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.²
- (2) Die öffentliche Hand muss für die Förderung eines Gesamtgebiet nach § 5 Abs. 4 ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchführen. Die Veröffentlichung des Auswahlverfahrens muss auf einem zentralen Portal des Bundes erfolgen³. Im Rahmen ihrer Angebote sollen Bieter vorhandene Infrastrukturen weitestgehend in die Ausbauplanung einbeziehen. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus sicherzustellen, können die Bieter in ihren Angeboten diejenigen Teile des ausgeschriebenen Fördergebiets, die sie im Markterkundungsverfahren für den Privatausbau angemeldet haben, von der Förderung ausnehmen. Mit dem Angebot soll die Erschließung des Gesamtgebiets sichergestellt werden. Für besonders schwer und nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erschließbare Einzelanschlüsse kann die Versorgung auch mit alternativen Technologien erfolgen, die weniger als 1 Gigabit/s symmetrisch erreichen. Die Ausschreibungen müssen mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie in Einklang stehen.⁴
- (3) Am Auswahlverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.⁵
- (4) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vorab zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieutral formuliert werden. Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selber ein Telekommunikationsendgerät (Router) zwischen Breitbandanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen. Die Technologieutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.
- (5) Es ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, sofern hierfür kein behördlich vorgegebener Preis existiert.
- (6) Sollten sich weniger als zwei Betreiber am Wettbewerb beteiligen, sind externe Rechnungsprüfer damit zu beauftragen, die vorgelegten Angebote zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen. Die Rolle des Rechnungsprüfers muss auf Verlangen das Breitbandkompetenzzentrum des Landes oder ein anderer unabhängiger Prüfer wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

² Fußnote 107 der Breitbandleitlinien.

³ Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung Europa-weit erfolgen.

⁴ Randnummer (78) c) der Breitbandleitlinien.

⁵ Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.

§ 7

Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens

zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke (§ 3 Abs.1 Buchstabe a)

- (1) Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über mindestens sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.
- (2) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:
 - Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur,
 - die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
 - alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte
 - alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endkundenprodukte
 - nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote,
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 9 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,

§ 8

Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens beim Betreibermodell (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b)

- (1) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
 - Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (Gigabit Netzfähigkeit),
 - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) plus Kalkulation von Erlösen und Kosten,
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
 - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

§ 9

Offener und diskriminierungsfreier Zugang

- (1) Der ausgewählte Bieter muss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger bzw. vorzusehenden Kollokationsflächen, Zugang zur unbeschal-

- teten Glasfaser, Bitstromzugang⁶ sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.
- (2) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Inbetriebnahme gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen⁷.
 - (3) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.⁸ Der Begünstigte ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
 - (4) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Die Produkte und Vorleistungspreise sind auf einem zentralen Online-Portal zu veröffentlichen.
 - (5) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen⁹, muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass Dritte ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anschließen können

§ 10

Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Eigentümer der geförderten Infrastruktur sind verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesregierung zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas sowie zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Weiterhin müssen die Eigentümer der geförderten Infrastrukturen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen.

§ 11

⁶ Ausgenommen bei ausschließlicher Förderung passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser).

⁷ Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisation oder Sicherung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer (78) g) sowie Fußnote 108 der Breitbandleitlinien.

⁸ Randnummer (78) g) und Fußnote 110 der Breitbandleitlinien.

⁹ RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

**Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile
bei größeren Vorhaben**

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als XX % übersteigt.

§ 12

Evaluierung

- (1) Es ist eine Evaluierung dieser Rahmenregelung durch eine unabhängige Stelle durchzuführen.
- (2) Die Evaluierung folgt dem in Anlage 1 befindlichen Evaluierungsplan.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rahmenregelung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

Berlin, den

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Dr. Tobias Miethaner